

**Hinweise zum Anmeldeverfahren**  
**Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit**  
**(BASA-Online)**  
**an der Hochschule Koblenz**

Sehr geehrte Interessentin,  
sehr geehrter Interessent,

hier finden Sie wichtige Angaben zum Ablauf des Anmeldeverfahrens für den Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit am Standort HS Koblenz. Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch und beachten Sie sie bei Ihrer Anmeldung!

### **Bewerbungszeitraum**

Die Anmeldung zum Studiengang erfolgt ausschließlich online sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester. Bewerbungszeitraum ist jeweils in der Zeit vom **01.11.-15.01. bzw. 01.05.-15.07. d.J. Spätestens am 15. Januar bzw. 15. Juli bis 24.00 Uhr (Ausschlussstermine!)** muss Ihre **Online-Anmeldung abgeschickt** worden sein! Der Eingang der vollständig und ordnungsgemäß zusammengestellten Dokumente muss wenige Tage später erfolgen; der letzte Eingangstermin bei der ZFH wird Ihnen zu jedem Semester auf der Anmeldeseite gesondert mitgeteilt.

**Zur Beachtung:** Es kann jeweils nur in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ein Zulassungsantrag gestellt werden. Sollte z. B. gleichzeitig bei der FH Koblenz eine Zulassung für den Präsenzstudiengang Soziale Arbeit oder bei der ZFH für die Fernstudiengänge Bachelor of Arts: Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit oder Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit oder Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung beantragt werden, so ist dieses deutlich zu kennzeichnen und uns mitzuteilen, welches der präferierte Studiengang ist. Ansonsten wird der Zulassungsantrag für den Studiengang bearbeitet, der entweder bei uns oder bei der HS Koblenz zuerst eingegangen ist.

Bewerbungen an anderen Hochschulen sind hiervon nicht betroffen!

### **Bewerbungsverfahren**

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt; es stehen pro Anmeldephase 35 Studienplätze zur Verfügung. Über die Zulassung entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

**Beachten Sie die o.g. Fristen, bis zu denen Ihre Anmeldung abgeschickt bzw. vollständig bei der ZFH eingegangen sein muss (s. Checkliste)** (Eingangsstempel ZFH!). Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert und führen ggf. zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren!

Bitte beachten Sie die in der „**Checkliste**“ angegebenen Informationen hinsichtlich der für die Zulassung erforderlichen Unterlagen.

### **Zulassungsvoraussetzung**

Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt voraus:

- eine für Rheinland-Pfalz geltende Form der Hochschulzugangsberechtigung (s. Erläuterungen weiter unten)

- eine mindestens 3-jährige (36 Monate) einschlägige berufliche Tätigkeit in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik im Umfang von mehr als 15 Wochenstunden (s. die Erläuterungen weiter unten).
- eine studienbegleitende Tätigkeit im sozialen Bereich im Umfang von mind. 15 Wochenstunden (anrechenbare Ersatztätigkeiten s. Anlage 2 der Checkliste).

Da es sich um einen internetbasierten Fernstudiengang handelt, muss die Möglichkeit zur regelmäßigen Computernutzung und ein Internetzugang bestehen.

## **Der Hochschulzugang zu Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz**

Zu einem Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz berechtigt:

**1.** entweder eine schulische Form des Hochschulzugangs (Allgemeine Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife oder (auf den Studiengang bezogen) fachgebundene Hochschulreife)

**2.** oder ein Meisterabschluss oder eine als vergleichbar anerkannte Fortbildungsprüfung (z.B. als staatl. anerker. ErzieherIn, staatl. anerker. HeilerziehungspflegerIn, staatl. anerker. Heilpädagoge/-in, staatl. gepr. BetriebswirtIn, staatl. gepr. TechnikerIn, Fachkaufleute, Weiterbildungsabschlüsse in Gesundheitsberufen, u.v.m. Eine Übersicht von in Frage kommenden Fortbildungsabschlüssen finden Sie z. B. im Internet unter:

*[http://ankom.his.de/material/dokumente/Liste\\_der\\_Fortbildungen\\_die\\_zu\\_einem\\_allgemeinen\\_Hochschulzugang\\_berechtigten\\_sollen.pdf](http://ankom.his.de/material/dokumente/Liste_der_Fortbildungen_die_zu_einem_allgemeinen_Hochschulzugang_berechtigten_sollen.pdf)*

Dieser Personenkreis erhält einen unmittelbaren und fachungebundenen Zugang zu einem Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz.

**3.** oder eine mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossene a) berufliche Ausbildung gem. Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, b) eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder c) eine nach Landesrecht geregelte schulische Berufsausbildung sowie eine nach der Ausbildung ausgeübte mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit.

Mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen heißt:

zu a) der Gesamtnotendurchschnitt aus Berufsabschlussprüfung und Berufsschulabschlusszeugnis muss mindestens 2,5 sein

zu b) Abschlussprüfung mit einem Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,5 oder einer Punktzahl von mindestens 10 Punkte

zu c) Abschlussprüfung der Ausbildung mit einem Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,5.

Die hier geforderte berufliche Tätigkeit braucht in keinem Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang stehen, sie muss wenigstens eine wöchentliche Arbeitszeit im Umfang von 50 % einer Vollzeitbeschäftigung umfassen. Als vergleichbare Tätigkeiten gelten das Führen eines privaten Haushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind oder einem zu pflegenden Angehörigen, die Tätigkeit als Entwicklungshelfer, Jugendfreiwilligendienst oder ein einjähriges gelenktes Praktikum, das im Anschluss an eine schulische Ausbildung abzuschließen ist.

Dieser Personenkreis erhält ebenfalls einen unmittelbaren und fachungebundenen Hochschulzugang.

Von diesen Vorgaben unberührt bleiben 1.) die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie 2.) studiengangsbezogene besondere Vorschriften in Studienplänen und Prüfungsordnungen hinsichtlich nachzuweisender besonderer Vorbildungen oder/und Tätigkeiten (d.h. die berufliche Zulassungsvoraussetzung des Studiengangs BASA-Online von mindestens 3 einschlägigen Berufsjahren (36 Monate) ist dementsprechend zu erfüllen).

## **Vorliegen mehrerer Hochschulzugangsberechtigungen**

Sollten bei einer Bewerberin/einem Bewerber mehrere der o.g. Hochschulzugangsberechtigungen vorliegen, so steht der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung frei, welche sie/er für die Beantragung der Zulassung verwenden möchte und dementspr. im Antragsformular einträgt; die entsprechenden Nachweise sind dann vollständig und in amtlich beglaubigter Form beizulegen. Da die Auswahl der BewerberInnen nur aufgrund der Note der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt, erhöht der jeweils bessere Abschluss die Chancen auf eine Zulassung.

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit Ihrer Bewerbungsunterlagen gem. der Checkliste für diesen Studiengang! Fehlende Unterlagen werden von uns nicht nachgefordert. BewerberInnen, die die auf den Seiten zuvor genannten formalen Kriterien nicht erfüllen oder keine vollständigen Bewerbungsunterlagen eingereicht haben, können am Zulassungsverfahren nicht teilnehmen bzw. sind aus formalen Gründen abzulehnen.

## **Welche beruflichen Tätigkeiten/Tätigkeitsbereiche werden berücksichtigt?**

Im Folgenden finden Sie Beispiele von Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche benannt, die als einschlägige berufliche Tätigkeit anerkannt werden bzw. nicht anerkannt werden.

### Anerkannte Tätigkeiten:

- Informierende oder beratende Tätigkeiten im sozialen Bereich
- Betreuende Tätigkeiten (z.B. von Kindern, Menschen mit Behinderung, älteren Menschen)
- Freizeitgestaltung (z.B. mit Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderung)
- Bildende oder erziehende Tätigkeiten (z.B. in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendarbeit)
- Organisatorische/administrative Tätigkeiten im sozialen Bereich (z.B. Organisation von Angeboten, Abrechnungen von Leistungen, organisatorische Mitarbeit im Jugendzentrum)
- Alten- bzw. sozialpflegerische Tätigkeiten

### Nicht anerkannte Tätigkeiten:

- Gesundheitspflegerische/medizinische/medizinisch-therapeutische Tätigkeiten (z.B. in der Krankenpflege, Logopädie, Ergotherapie)
- Hausmeister- oder Gärtnerarbeiten, Fahrdienste (auch nicht im Rahmen von Zivildienst oder FSJ)
- Mitgliedschaft oder Anleitung in Musik-, Sport- oder anderen Vereinen
- Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten
- Verwaltungstätigkeit in der Sozialverwaltung
- Vorgesetztenfunktion in der Bundeswehr
- Tätigkeiten im Rahmen von Praktika, Au Pair oder Ehrenamt
- Tätigkeiten im Rahmen eines Anerkennungsjahres als Bestandteil der Berufsausbildung (z.B. zum/zur Erzieher/-in)
- Private Kindererziehung (z.B. im Rahmen von Elternzeit), Pflege von Angehörigen

Die mindestens 3-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit muss spätestens bis zu den auf Seite 1 genannten Ausschlusssterminen erfüllt sein. Anderenfalls kann die Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

Die Tätigkeit ist gemäß dem Formular in **Anlage 1** chronologisch mit Stundenangaben aufzulisten und durch entsprechende Arbeitgebernachweise (Kopie von Arbeitsverträgen und Arbeitszeugnissen bzw. aktuelle Tätigkeitsnachweise) zu belegen. Es werden nur offizielle Bescheinigungen akzeptiert (bei Tagespflege z.B. nur der Nachweis von Jugendämtern, nicht von Privatpersonen). Dieses Formular ist erforderlicher Bestandteil der Bewerbungsun-

terlagen. Fehlende Unterlagen oder Informationen werden von Amts wegen nicht nachgefordert und können zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren führen.

Der geforderte Zeitraum und der Wochenstundenumfang bilden die Mindestanforderung. Deshalb können nur Zeiten berücksichtigt werden, die über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten zusammenhängend mit der geforderten Mindestwochenstundenzahl im Rahmen eines vertraglichen Verhältnisses abgeleistet wurden. Es erfolgt keine Aufrechnung/Umrechnung (z.B. 15 Monate mit voller Stundenzahl gearbeitet oder 5 Jahre mit 10 Wochenstunden).

### **BewerberInnen mit fachbezogenen Studien-/Prüfungsvorleistungen**

BewerberInnen, die bereits Studien- bzw. Prüfungsvorleistungen in einem vorhergehenden sozialpädagogischen, pädagogischen oder vergleichbaren Studiengang erbracht haben, können ggf. für das Zulassungsverfahren zum ersten Semester nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist grundsätzlich (zusätzlich zur Online-Anmeldung) ein schriftlicher, formloser Antrag auf Zulassung zu einem höheren Fachsemester zu stellen, da vorab diese Möglichkeit geprüft wird. Die geforderten beruflichen Kriterien sind von diesen Personen ebenso nachzuweisen, wie zuvor beschrieben. Der komplette Antrag mit allen geforderten Unterlagen und den inhaltlichen Nachweisen der bereits absolvierten Studien- oder Prüfungsvorleistungen ist **frühzeitig** (jeweils **bis zum 15.12.** bzw. **bis zum 15.06.**) einzureichen. Das zusätzliche Formular zum gegenüberstellenden Leistungsvergleich ist zu verwenden (s. **Anlage 3**).

Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester müssen mindestens 3 Module angerechnet werden können. Der Fachbereich prüft die Vorleistungen auf Anerkennung und legt danach das Fachsemester fest, in das die Zulassung erfolgen kann. Reichen die Vorleistungen nicht für die Anerkennung von 3 Modulen aus, so wird der Antrag von uns automatisch im Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester berücksichtigt.

Zulassungen können nur erfolgen, soweit Studienplätze in den höheren Fachsemestern zur Verfügung stehen. Gibt es mehr BewerberInnen als freie Plätze, erfolgt die Vergabe gemäß der für Rheinland-Pfalz gültigen Studienplatzvergabeverordnung.

Zusätzlich ist dem Antrag auf Zulassung zu den o.g. Leistungsnachweisen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der ehemaligen Hochschule beizulegen.

### **Einschreibung**

Das Zulassungsverfahren wird Anfang Februar bzw. Anfang August von der ZFH durchgeführt. Gibt es mehr BewerberInnen als Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Plätze durch ein Auswahlverfahren auf der Grundlage der für Rheinland-Pfalz gültigen Studienplatzvergabeverordnung (StVVo). Gibt es weniger BewerberInnen als Studienplätze, erhält jede/r einen Studienplatz. Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden idR nicht vor Mitte Februar bzw. Mitte August versendet.

Die zur Einschreibung notwendigen Informationen werden den zugelassenen BewerberInnen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens von der ZFH zugeschickt.

Bei den BewerberInnen, die den Hochschulzugang als beruflich Qualifizierte erhalten, führt der Fachbereich nach der Zulassung eine umfassende Beratung durch. Die Beratung bezieht sich auf die Anforderungen des Studiums, des gewählten Studienganges und die beruflichen Zielvorstellungen. Der Fachbereich stellt über die Beratung eine Bescheinigung aus, die bei der Einschreibung vorzulegen ist.

BewerberInnen, die die auf den Seiten zuvor genannten formalen und beruflichen Kriterien nicht erfüllen oder keine vollständigen Bewerbungsunterlagen eingereicht haben, können am Zulassungsverfahren nicht teilnehmen bzw. sind aus formalen Gründen abzulehnen.

### **Ein wichtiger Hinweis für BewerberInnen, die bereits an anderen Hochschulen studiert haben (mit abgeschlossenem Erststudium).**

BewerberInnen, die bereits **ein Erststudium** (unabhängig von der Fachrichtung) an einer anderen Hochschule **in Deutschland** (Fachhochschule, Universität, Duale Hochschule oder Berufsakademie – betrifft bei den beiden letztgenannten Institutionen aber nur Bachelor-Abschlüsse) abgeschlossen haben, fallen gem. Studienplatzvergabeverordnung unter die Gruppe der **ZweitstudienbewerberInnen**. Für diese stehen nur 3 % der zu vergebenden Studienplätze zur Verfügung (idR ein Studienplatz). In diesen Fällen sind beglaubigte Kopien des Abschluss-Zeugnisses und der Urkunde einzureichen. Hinweise zum Vergabeverfahren s. unten.

Das Land Rheinland-Pfalz erhebt **Studiengebühren** in Höhe von 650,- €/Sem. von Studierenden, die bereits ein **Erststudium** an einer Hochschule abgeschlossen haben. Das betrifft **auch BewerberInnen**, die einen ersten **Hochschulabschluss im Ausland** erworben haben, wenn es sich hier um an akademischen Abschluss einer in dem jeweiligen Land anerkannten Hochschule handelt, unabhängig von einer materiellen Gleichwertigkeit des Abschlusses.

Die Studiengebühr ist zusätzlich zu den Modul-Bereitstellungsgebühren und zum Sozialbeitrag der HS Koblenz zu zahlen.

### **Hinweise zum Vergabeverfahren für ZweitstudienbewerberInnen (Auszug aus der Studienplatzvergabeverordnung für Rheinland-Pfalz**

#### **§ 17**

##### **Auswahl für ein Zweitstudium**

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

### Anlage 3

(zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

#### **Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium**

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ - 4 Punkte;
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ - 3 Punkte;
3. Note „befriedigend“ - 2 Punkte;
4. Note „ausreichend“ - 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ - 9 Punkte;  
zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“ - 7 bis 11 Punkte;  
wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;
3. „besondere berufliche Gründe“ - 7 Punkte;  
besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;
4. „sonstige berufliche Gründe“ - 4 Punkte;  
sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;
5. „keiner der vorgenannten Gründe“ - 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.